



Arbeitsmarktservice

AMS

ABB-Nr

\*)

**Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Hinweise auf der letzten Seite!**

Bitte leserlich ausfüllen und zutreffende Kästchen ankreuzen!

## Antrag auf Beschäftigungsbewilligung

für Fachkräfte aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten gemäß  
Fachkräfte-BHZÜV-2008

### Gebühren und Abgaben

Antragsgebühr € 14,30

je gebührenpflichtiger Beilage € 3,90

Erteilung der Bewilligung € 6,50

Gebührengesetz 1957, BGBl 267,  
Bundesverwaltungsabgabenverordnung  
1983, BGBl 24

Erteilung

Verlängerung

ab  Erteilung oder ab  Datum

bis  Höchstdauer oder bis  Datum

## Arbeitgeber/in

Name \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

Postleitzahl \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Art des Betriebes \_\_\_\_\_ Firmenbuchnummer \_\_\_\_\_

Zugehörigkeit zu gesetzlicher Interessensvertretung (Kammer) \_\_\_\_\_

Gewerbe  Industrie  Verkehr  Sonstige

Beschäftigtenstand  Inländer/innen  Ausländer/innen

Ist eine Kündigung älterer Arbeitskräfte bzw  
Nichteinstellung solcher Personen erfolgt?  ja  nein

Besteht ein Betriebsrat  ja  nein

Wurde der Betriebsrat verständigt  ja  nein

Wenn ja - Unterschrift des Betriebsrates \_\_\_\_\_

Bitte leserlich ausfüllen und zutreffende Kästchen ankreuzen!

## Ausländer/in

### Angaben zur Person und beruflichen Tätigkeit

männlich     weiblich

Vers-Nr, Geburtsdatum

Vorname(n)

BaW name

Staatsangehörigkeit

Postleitzahl

Ort

Straße

Berufliche Tätigkeit

Arbeitsplatz im eigenen Betrieb     ja     nein

Beschäftigungsort(e)

Entlohnung (ohne Zulagen) brutto €

pro     Stunde     Woche     Monat

Anzahl der Wochenstunden

Arbeiter/in     Angestellte/r

Arbeitszeit

ganztags, feste Arbeitszeit     Teilzeit

Spezielle Zusatzkenntnisse erforderlich     ja     nein

Welche

Qualifikationsnachweis für die beantragte Tätigkeit vorhanden     ja     nein

Anmeldung zur Sozialversicherung     (bei Verlängerung) seit     ab Erteilung

Vermittlung von Ersatzkräften erwünscht     ja     nein

wenn nein, warum nicht

Haben Sie die Berechtigung, Lehrlinge auszubilden?

ja     nein

Bilden Sie derzeit Lehrlinge aus?

nein     ja    Anzahl der Lehrlinge

In welchen Berufsgruppen?

Datum, Unterschrift, Firmenstempel

AMS

ABB / ABA-Nr

\*)

Bitte leserlich ausfüllen

## Ermächtigung zum Bankeinzug

Bitte buchen Sie die im gegenständlichen Verfahren anfallenden Gebühren und Verwaltungsabgaben von meinem/unserem nachstehenden Konto ab.

Konto-Nr

bei Bankinstitut

BLZ , lautend auf

Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis, dass mir/uns im Falle der Nichtdurchführbarkeit alle daraus entstehenden Rückrechnungskosten zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Datum, Unterschrift, Firmenstempel

## Wo ist der Antrag einzubringen?

Der Antrag auf Beschäftigungsbewilligung für Fachkräfte gemäß Fachkräfte-BHZÜV 2008 ist vom Arbeitgeber an der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu stellen, in deren Gebiet (Sprenghel) der in Aussicht genommene Beschäftigungsort liegt; bei wechselndem Beschäftigungsort an der nach dem Sitz des Betriebes zuständigen regionalen Geschäftsstelle.

Die Vorschreibung der Gebühren und Abgaben erfolgt gemeinsam mit der abschließenden Erledigung Ihres Antrages.

Gebühren und Abgaben können durch Barzahlung (an der Kasse Ihrer AMS-Geschäftsstelle) oder mit Erlagschein entrichtet werden; eventuelle weitere Zahlungsmöglichkeiten erfahren Sie von Ihrer AMS-Geschäftsstelle.

Für die Ermächtigung zum Einzug von Ihrem Bankkonto steht Ihnen das beiliegende Formular zur Verfügung.

## Was regelt der Gesetzgeber?

Nach der Fachkräfte-BHZÜV 2008 dürfen im laufenden Jahr Beschäftigungsbewilligungen für Fachkräfte aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten in folgenden Berufen erteilt werden:

Maurer/innen, Stukkateur(e)innen, Zimmer(er)innen, Betonbauer/innen, Pflaster(er)innen, Tiefbauer/innen, Dachdecker/innen, Platten-, Fliesenleger/innen, Glaser/innen, Bau- und Lüftungsspengler/innen, Bautischler/innen, Möbeltischler/innen, Lackierer/innen, Schmied(e)innen und Kunstschmied(e)innen, Bauschlosser/innen, Maschinenschlosser/innen, Schlosser/innen, Land- und Baumaschinentechniker/innen, Werkzeug- und Schnittmacher/innen, Dreher/innen, Fräser/innen, GWH-Installateur(e)innen, Schweißer/innen, Kraftfahrzeugmechaniker/innen, Elektroinstallateur(e)innen, -monteur(e)innen, Baugeräte- und Kranführer/innen, Servicestationsarbeiter/innen, Bautechniker/innen (mit mittlerer und höherer Ausbildung), Maschinenbauingenieur(e)innen (mit mittlerer und höherer Ausbildung), Starkstromtechniker/innen (mit mittlerer und höherer Ausbildung), Heizungstechniker/innen (mit mittlerer und höherer Ausbildung), Verkaufstechniker/innen, Datentechniker/innen (mit mittlerer und höherer Ausbildung), Servicetechniker/innen (mit höherer und mittlerer Ausbildung), Triebfahrzeugführer/innen, Flughafenarbeiter/innen und Dispatcher/innen, Fahrzeugfertiger/innen, Augenoptiker/innen, Reifenmonteur(e)innen, Fleischer/innen, Gaststättenköch(e)innen, Installateur/innen, Kaffe- und andere Nahrungsmittelhersteller/innen.

Es sind dies Fachkräfte aus folgenden Ländern:

Bulgarien und Rumänien

Die Beschäftigungsbewilligung darf jedoch nur erteilt werden, wenn im Inland keine geeignete Ersatzkraft zur Verfügung steht. Ersatzkräfte sind zur Vermittlung vorgemerkte Inländer/innen oder Ausländer/innen, die auf Grund ihrer Qualifikation für den antragsgegenständlichen Arbeitsplatz grundsätzlich in Betracht kommen und aus arbeitsmarktpolitischen Gründen vorrangig (wieder) in Beschäftigung gebracht werden sollen. Eine unbegründete oder nicht ausreichend begründete Ablehnung von Ersatzkräften hat eine negative Erledigung des Antrags zur Folge.

## Bitte beachten Sie

Ein Arbeitgeber darf eine ausländische Arbeitskraft nur beschäftigen und ein Ausländer oder eine Ausländerin eine Beschäftigung nur antreten, wenn eine Beschäftigungsbewilligung erteilt wurde.

Eine Beschäftigungsbewilligung darf weiters nur erteilt werden, wenn der neue EU-Staatsbürger oder die neue EU-Staatsbürgerin auf einen Arbeitsplatz des antragstellenden Betriebes beschäftigt werden soll. An Betriebe, die Arbeitskräfte verleihen (Arbeitskräfteüberlasser), dürfen gemäß § 4 Abs 3 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes keine Beschäftigungsbewilligungen erteilt werden.

## Antragsnachweise

Wir bearbeiten Ihren Antrag so rasch wie möglich. Bitte legen Sie deshalb gleich zusammen mit diesem Antrag folgende Unterlagen vor:

- Reisepass und – soweit vorhanden - Meldezettel
- Zeugnisse über die berufliche Qualifikation, Ausbildung und Praxis (in deutscher Übersetzung)
- Nachweis einer früheren Beschäftigung in Österreich (zB Beschäftigungsbewilligung, Arbeitsbescheinigung)
- Falls vorhanden: Nachweis über die Berechtigung zur Lehrlingsausbildung
- Falls vorhanden: Nachweis, dass derzeit im Betrieb Lehrlinge ausgebildet werden.